

## **Info zu Reiserücktrittsversicherung aus Sicht der Corona Pandemie**

### Risikopersonen bei der Reiserücktrittsversicherung

In jedem Fall sollten Sie im Vorfeld einer Buchung in den Versicherungsbedingungen überprüfen, wer in Ihrer Reiseversicherung als sogenannte „Risikopersonen“ genannt ist. Die Risikopersonen sind die Personen, die den Versicherungsfall auslösen können. Bei einer umfassenden Reiseversicherung sind dies Ihre Angehörigen und die Angehörigen Ihres Lebensgefährten, die Mitreisenden und jeweils deren Angehörige und Betreuungspersonen, die Ihre nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen, wie z.B. Kinder oder Großeltern, betreuen.

Erwähnenswert ist, dass bei einer guten Reiseversicherung auch alle nicht mitreisenden Angehörigen den Versicherungsfall auslösen können. So können Sie z.B. von der Reise zurücktreten, wenn die Tante Ihres gar nicht mitreisenden Lebensgefährten erkrankt.

Achten Sie bei den Angehörigen darauf, ob es Einschränkungen gibt. Zu den Angehörigen sollten folgende Personen gehören: Ehe- bzw. Lebenspartner, der Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Pflegekinder, Pflegeeltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger/in der versicherten Person.

### Versicherte Gründe

Auch bei den versicherten Gründen gibt es deutliche Unterschiede bei den Reiseversicherern. Überprüfen Sie bei den Rücktrittsgründen, ob diese auch Ihren persönlichen Bedürfnissen entsprechen – denn die Standard-Tarife decken im Fall der Fälle oftmals doch nicht alles ab.

Aktuell darauf achten, dass bei Krankheit der Versicherungsschutz auch von der WHO als Pandemie eingestufte Krankheiten (Aktuell Covid-19) umfasst und Reiseabbruch sowie Quarantäne mitversichert sind.

### Reisepartner gegenseitig bestätigen lassen

Für den Versicherungsschutz in der Reiserücktrittsversicherung ist nicht maßgeblich, dass alle Reisenden ihre Versicherung bei der gleichen Reiseversicherung abgeschlossen haben. Aber Sie sollten nachweisen können, dass Sie die gebuchte Reise gemeinsam antreten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Reisetilnehmer von unterschiedlichen Orten anreisen.

So verlangen die meisten Reiseversicherer, dass die Reise beim gleichen Reiseveranstalter oder Hotel gebucht wurde.

### In diesen Fällen greift die Reiserücktrittsversicherung nicht:

1. Individuelle Ängste oder Sorgen vor Ansteckung sind keine Gründe, bei denen die Reiserücktrittsversicherung einspringt.
2. Auch im Fall eines Einreiseverbots für bestimmte Nationalitäten kommt die Reiserücktrittsversicherung nicht für die entstandenen Kosten auf.
3. Eine (Teil-)Reisewarnung des Auswärtigen Amtes gilt in der Reiserücktrittsversicherung nicht als versichertes Ereignis. Die Reiserücktrittsversicherung greift also nicht.

Die o.g. Information wurden mit besten Wissen und Gewissen zusammengestellt und erheben keinen Anspruch Vollständigkeit und Richtigkeit.